

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach der Zahlenfolge „159/1999“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003,“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Finanz-Verfassungsgesetz 1948“ das Wort „(F-VG 1948)“ eingefügt.
3. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „20“ durch den Betrag „24,5“ ersetzt.
4. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Rundfunkgesetz“ durch die Wortfolge „ORF-Gesetz (ORF-G)“ ersetzt. Die Zahlenfolge „194/1999“ wird durch die Zahlenfolge „97/2004“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 3 entfällt.
6. § 4 lautet:

„§ 4

Fälligkeit

Bei zweimonatlicher Vorschreibung wird die Abgabe erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats fällig.

Erfolgt keine zweimonatliche Vorschreibung, wird die Abgabe mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung durch die Gebühren Info Service GmbH (kurz GIS) fällig.“

7. Im § 5 wird die Wortfolge „und das Abgabenergebnis bei den Abgabepflichtigen nicht wesentlich verändern“ gestrichen.

8. Im § 7 werden nach Abs. 1 folgende neuen Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegen die GIS und ihr Personal der Aufsicht der Landesregierung und sind dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Für Zwecke der Abgabenverwaltung der NÖ Rundfunkabgabe können die Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen bei der GIS eine Nachschau halten und hierbei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage der für die Abgabenverwaltung maßgeblichen Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden.

(1b) Die GIS hat alle organisatorischen, finanziellen und personellen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen zu können. Ferner hat die GIS ihre Aufgaben nach diesem Gesetz in rechtmäßiger, richtiger, sparsamer, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise zu besorgen und für eine entsprechende Eignung ihres dafür verwendeten Personals zu sorgen.“

9. Im § 7 Abs. 3 wird die Zahlenfolge „194/1999“ durch die Zahlenfolge „10/2004“ ersetzt.

10. Im § 7 Abs. 4 wird im 1. Satz nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2001,“ eingefügt.

11. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Grund eines mit der Bestätigung der GIS, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Abgabenbescheides kann die GIS die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.“

12. Der bisherige Abs. 6 des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“. Nach der Wortfolge „unrichtig ist“ wird ein Beistrich eingefügt. Die Zahlen-/Wortfolge „§ 83 Abs. 6 und 7 Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 188/1999“ wird durch die Zahlen-/Wortfolge „§ 86 Abs. 4 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 178/2004“ ersetzt.

13. § 7 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Ist die Einbringung von rückständigen Abgaben auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen oder nach Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der GIS gestundet werden.

Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur hereinzubringenden Abgabe stehen würden, kann die GIS von der Hereinbringung absehen.“

14. Im § 8 wird die Überschrift „Abführung und Vergütung“ durch die Überschrift „Abführung, Vergütung, Bericht und Haftung“ ersetzt.

15. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag „2,5“ jeweils durch den Betrag „3,25“ ersetzt.

16. Im § 8 werden nach Abs. 2 folgende neuen Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Gleichzeitig mit der Abrechnung hat die GIS einen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz im abgeschlossenen Abrechnungszeitraum sowie ihre geplanten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz für den

nachfolgenden Abrechnungszeitraum, insbesondere jener zur Erfassung aller Abgabepflichtigen, zu erstatten.

Die GIS hat die Landesregierung über die für die Einhebung der Abgabe wichtigen Umstände unverzüglich zu informieren.

(4) Die GIS haftet für die Abrechnung und Abführung des Abgabenertrages.

Die zur Vertretung der GIS berufenen Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die der GIS obliegen, und sind befugt, die dieser zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die eingebrachten Abgaben abgerechnet und abgeführt werden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Am 1. Jänner 2000: Art. I Z. 8,
2. Am 1. Jänner 2005: Art. I Z. 15,
3. Am 1. September 2005: Art. I Z. 3,
4. Mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag: Art. I Z. 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 16.